



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200,— M. — Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 150,— M., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 30,— M. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingezeichnet unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 23. bis 29. April 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 17 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Ortsbeiträge.

Leipzig. Ab 16. Beitragswoche 50 M. Ortszuschlag für alle Mitglieder.
Döbeln. Für alle Mitglieder 30 M.
Cöthen. Für alle Mitglieder 10 M.
Koburg. Ab 1. April für alle Mitglieder 50 M.
Zittau. Ab 1. Mai für alle Mitglieder 20 M.
Greiz. Für alle Mitglieder 50 M.
Rüstringen-Wilhelmshaven. Bis 800 M. Beitrag 20 M. Ortszuschlag, über 800 M. Beitrag 30 M. Ortszuschlag.
Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.
Der Verbandsvorstand. S. A.: E. Pucher.

Die Urlaubsbestimmungen

Nach dem § 10 des Reichshilfsarbeitertarifs hat jeder Hilfsarbeiter und jede Hilfsarbeiterin in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Die Dauer des Urlaubs wird nach der Beschäftigungszeit im Betriebe sowie nach der Berufzugehörigkeit bemessen. Die Kollegen und Kolleginnen werden, um sich selbst vor Schäden zu bewahren und in Zweifelsfällen Klarheit zu gewinnen, sich den betreffenden Paragraphen genau ansehen müssen, in dem die Ferienbestimmungen festgelegt sind.

Für die Bemessung des Urlaubs nach der Tätigkeit im Betriebe und im Beruf ist der 1. Juni als Stichtag genommen worden. Wer also an diesem Tage neu Monate in einer Druckerei beschäftigt ist, hat vier Ferientage zu beanspruchen. Kann der Kollege oder die Kollegin noch eine mehrjährige Berufzugehörigkeit nachweisen, die außerhalb des Betriebes liegt, so muß für je drei nach dem vollendeten 17. Lebensjahre zurückliegende Berufsjahre ein Tag Ferien gewährt werden. Für jedes weitere Jahr der Beschäftigung im Betriebe vermehrt sich die Anzahl der Urlaubstage um einen Tag, während die Zahl der aus der Berufzugehörigkeit gewährten Urlaubstage die gleiche bleibt, so lange der Hilfsarbeiter in demselben Betriebe arbeitet. Für einen Kollegen, der am 1. Juni neun Monate in einer Druckerei arbeitet, kommen immer auch Berufsjahre in Betracht, sofern er die in anderen Betrieben vollendeten Berufsjahre nachweisen kann, da der Urlaub nach der Dauer seiner Tätigkeit im Betrieb und im Beruf bemessen wird. Die Anzahl einiger Prinzipale, die entweder nur Berufs- oder nur Betriebsferien anerkennen wollen, ist falsch. Das geht schon aus dem ersten Absatz des § 10 klar hervor, in dem es heißt, daß die Dauer des Erholungsurlaubes sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe und nach der Berufzugehörigkeit richtet. Ein Anspruch auf Betriebsferien besteht nur dann nicht, wenn der Hilfsarbeiter am 1. Juni noch nicht neun Monate in der Druckerei beschäftigt ist, wohl aber müssen ihm nach § 10 a. a. O. die Beschäftigungsdauer in einem Betriebe Berufsjahre gewährt werden, sofern er in anderen Druckereien entsprechende Zeit, also mindestens drei Jahre, beschäftigt war.

Die Dauer des Urlaubs ist beschränkt. Die Höchstzahl der Urlaubstage beträgt in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern drei Arbeitstage, in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern 10 Arbeitstage. Aber auch in Orten bis zu 25 000 Einwohnern kann die Höchstzahl auf 10 Urlaubstage festgelegt werden, wenn diese Orte in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und die Hilfsarbeiter gezwungen sind, in der Großstadt zu wohnen oder in der Kleinstadt zu wohnen und in der Großstadt arbeiten müssen. Ebenfalls können 10 Ferientage gewährt werden für solche kleineren Orte, die in Industriegebieten liegen und dadurch unangenehme, fastische gesundheitliche Verhältnisse aufweisen. Ueber entsprechende Anträge entscheidet eine von beiden Organisationen eingesetzte Kommission. Der Entscheidung bedarf es aber nicht für solche Orte oder einzelne Betriebe, in denen den Hilfsarbeitern schon bisher 15 und mehr Urlaubstage gewährt wurden. In solchen Orten und Betrieben beträgt die Höchstzahl des Urlaubs 12 Arbeitstage. Wahrscheinlich ist, daß die Hilfsarbeiter bis zur Einführung dieses Tarifs einen Anspruch auf dieselbe Anzahl von Urlaubstagen hatten wie die Schiffsleute. Diese Bestimmung bezieht sich wohlgerneht nicht nur auf ganze Orte, sondern auch auf einzelne Betriebe.

Für die Bemessung des Urlaubs sollen einige Beispiele dienen. Ist ein Hilfsarbeiter am 1. Juni in einem Betriebe 1 1/2 Jahre beschäftigt, so hat er fünf Arbeitstage Betriebsferien

zu beanspruchen. Hat er außerdem vor Eintritt seiner jetzigen Stellung in anderen Druckereien 7 Jahre nach vollendeten 17 Lebensjahren gearbeitet, stehen ihm noch zwei Arbeitstage Urlaub nach seiner Berufstätigkeit zu, so daß er im ganzen 7 Urlaubstage zu verlangen hat.

Arbeitet ein Hilfsarbeiter am 1. Juni 7 Monate in einer Druckerei, so hat er auf Grund der Beschäftigung im Betriebe keinen Anspruch auf Urlaub. Ist er vorher 12 Jahre im Beruf tätig gewesen, müssen ihm 4 Urlaubstage gewährt werden, die er sich durch seine Berufzugehörigkeit — für je drei Jahre einen Urlaubstag — und durch die Beschäftigungszeit von 6 Monaten in seiner Stellung am 1. Juni erworben hat.

Würde ein Hilfsarbeiter am 1. Juni bei einer Firma 4 1/2 Jahre beschäftigt sein und könnte er außerdem eine Berufstätigkeit von 13 Jahren vor seiner jetzigen Stellung nachweisen, würden ihm insgesamt doch nur 10 Urlaubstage zugesprochen werden, obwohl er aus seiner Tätigkeit im Betriebe 7 Tage und aus seiner Tätigkeit im Beruf 4 Tage errechnen könnte, da die Höchstgrenze auf 10 Urlaubstage festgelegt ist. Nur wenn er für sich den Absatz 5 f. aus § 10 in Anspruch nehmen könnte, würde er 11 Urlaubstage verlangen können. Die 10 Ferientage kämen auch nur für einen Ort mit mehr als 25 000 Einwohnern in Betracht.

In den tariflichen Ferienbestimmungen ist weiter ausgedrückt, daß unter dem fortzahlenden Lohn für die Ferientage der Normallohn zu verstehen ist. Einwoige Zuschläge für ungünstig gelegene Arbeitszeit sind ausgeschlossen. Normallohn ist nicht etwa gleichzusetzen mit dem tariflichen Wochenlohn. Dem beurlaubten Hilfsarbeiter ist sein voller Wochenlohn mit den Leistungszulagen, mit dem Mehrerbestand für Nacht- und Wechselstunden weiterzugeben. Dieser volle Wochenlohn muß ihm auch bezahlt werden, wenn verkürzt gearbeitet wird. Nur wenn die Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger wöchentlich herabgesetzt ist, kommt der tarifliche Wochenlohn in Frage.

Kriegsjahre zählen als Berufsjahre, kommen also bei der Urlaubsbemessung in Anrechnung. War der Hilfsarbeiter vor seiner Einberufung in dem gleichen Betriebe tätig, so zählt die Kriegsdienstzeit zur Berufzugehörigkeit. Nur bei einer freiwilligen Lösung des Arbeitsverhältnisses oder Entlassung aus § 123 der Gewerbeordnung gilt die Dienstzeit als unterbrochen und rechnet bei Bemessung des Urlaubs nicht mit. Erfolgte die Entlassung jedoch wegen Arbeitsmangels oder gab der Hilfsarbeiter auf Grund § 124 der Gewerbeordnung seine Stellung auf, muß ihm die vorher geleistete Tätigkeit bei der Urlaubsbemessung in Anrechnung gebracht werden. Das Arbeitsverhältnis darf aber nicht länger als 8 Wochen unterbrochen gewesen sein.

Ein besonderes Augenmerk werden unsere Kollegen und Kolleginnen auf die Entlassungen während der Urlaubszeit richten müssen. Es gibt Unternehmer, die es nicht begreifen können, daß ein Arbeiter für sich einen Erholungsurlaub beanspruchen darf, zu dem sie beitragen sollen. Diese Prinzipale werden es daher versuchen, einige Hilfsarbeiter noch rechtzeitig los zu werden, um so der Fortzahlung des Lohnes für ein paar Tage zu entgehen. Im Tarif ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die die Hilfsarbeiter vor Entlassungen aus diesem Grunde schützen soll. Absatz 9 und 10 bestimmen: „Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezahlen, wenn sie innerhalb drei Wochen vor Eintritt des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist. Bei unbedingter Entlassung vor Eintritt des Urlaubs kann eventuell Urlaubsentschädigung verlangt werden.“ Für diejenigen Betriebe, in denen das Personal mit der Fertigstellung der Urlaubslisten zu lange zögert und daher niemand weiß, wenn sein Urlaub beginnt, wird die vorstehende Bestimmung wenig Wert haben. Kommt es dort zu einer Entlassung, so wird sich kein Mensch auf den Absatz 9 berufen und Bezahlung seiner Ferien verlangen können, weil er das Datum seines Urlaubsantrittes nicht angeben kann. Ob eine Entlassung nicht berechtigt ist, werden immer die Satzungen zu entscheiden haben, damit eventuell Entschädigung für den entgangenen Urlaub verlangt werden kann.

Immer wird der Betriebsrat oder Betriebsobmann sich mit der Geschäftsleitung über die Festsetzung der Ferien in Verbindung setzen müssen. Den Wünschen der Hilfsarbeiter soll nach Möglichkeit entgegengekommen werden. Auch Auslösung ist zulässig. Bei den Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber wird wahrscheinlich auch die Bestimmung eine nicht untergeordnete Rolle spielen, nach der die Hilfsarbeiter sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten sollen. Hierbei muß auf die große Arbeitslosigkeit im Gewerbe Rücksicht genommen und versucht werden, den Arbeitslosen ihr krautiges Los zu erleichtern. Wo verkürzt gearbeitet wird, kann von einer gegenseitigen Vertretung überhaupt keine Rede sein.

Zum Schluss bestimmt der Ferienparagraph mit Recht, daß eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andere Entschädigung nicht gestattet ist. Wer in Arbeit steht und regelmäßigen, wenn auch vielleicht ungenügenden Verdienst hat,

darf diejenigen nicht vergessen, die noch weniger, nämlich gar nichts haben. Es ist Pflicht jedes Kollegen und jeder Kollegin, die arbeitslosen Mitglieder nicht zu vergessen.

Nicht Entschädigung — sondern Weiterbeschäftigung

Bekanntlich sieht das Betriebsrätegesetz im § 87 vor, daß der Schlichtungsausschuß, wenn der Einspruch gegen eine Kündigung gerechtfertigt ist, zugleich, falls der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigung festzusetzen hat. Der Arbeitgeber kann sich also durch die Zahlung der Entschädigung von einer Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung befreien. Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 erfolgt. Dann muß im Falle der Verbindlichkeitsklärung eines berichtigten Schiedspruches durch den Demobilisationskommissar der Arbeitgeber den oder die betreffenden Arbeitnehmer wieder einstellen. Er kann sich nicht durch Zahlung einer Entschädigung dieser Pflicht entziehen, denn der Sinn und Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, möglichst viel Arbeitnehmer der Produktion zu erhalten. Werden solche Streitigkeiten auf Grund des Betriebsrätegesetzes und der Verordnung vom 12. Februar 1920 vor dem Schlichtungsausschuß anhängig gemacht, dann geht im Fall der Verbindlichkeitsklärung eines berichtigten Schiedspruches gemäß § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 diese Verordnung dem Betriebsrätegesetz vor und der Unternehmer muß weiterbeschäftigen. Er darf sich ebenfalls nicht durch Zahlung der Entschädigung seiner Pflicht entziehen.

Der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. hat am 30. November 1922 einen Schiedspruch gefällt, daß ein geübter Arbeitnehmer auf Grund des Betriebsrätegesetzes weiterbeschäftigt, oder ihm eine Entschädigung zu zahlen ist und daß auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 die Wiedereinstellung erfolgen muß.

Der Regierungspräsident von Wiesbaden als Demobilisationskommissar hat am 3. Januar 1923 die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedspruches mit folgender, sehr eigenartlicher Begründung abgelehnt:

Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses ist, soweit er auf Grund des B.R.G. gefällt ist, endgültig und bedarf einer besonderen Verbindlichkeitsklärung nicht, um auf Grund dieses Schiedspruches Rechtsansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus die Firma zur Weiterbeschäftigung unbedingt zu verpflichten, erstehen mir nicht notwendig, da der Klägerin eine angemessene Entschädigung durch den Schlichtungsausschuß im Falle einer Nichtweiterbeschäftigung zugesprochen ist.

Hiernach sah der Demobilisationskommissar die Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz als Ausgleich für die weitergehenden Rechte der Arbeitnehmer auf unbedingte Wiedereinstellung auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 an, was durchaus unzulässig ist, denn es handelt sich nicht in erster Linie darum, daß Arbeitnehmern eine Entschädigung gezahlt wird, sondern vielmehr darum, daß sie an ihrer Arbeitsstelle vorbeiziehen und produktiv tätig sein können.

Auf die bei dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe gegen den Regierungspräsidenten von Wiesbaden als Demobilisationskommissar eingereichte Beschwerde hat der Herr Minister am 27. März 1923, III 3284, folgende Antwort erteilt:

Nach dem Schlußsatz des § 25 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (R.G.B. S. 218) ist die Entscheidung des Demobilisationskommissars über die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches endgültig, mag die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen oder abgelehnt sein. Ich bin daher nicht in der Lage, die von Ihnen beantragte Aufhebung der Entscheidung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Demobilisationskommissar vom 3. Januar 1923 (D.R. 503) in Sachen des Fr. Schönbar eintreten zu lassen.

Dagegen vermag ich den in der Entscheidung des Regierungspräsidenten angegebenen Gründe, aus denen er die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches abgelehnt hat, nicht zuzustimmen. Es ist nicht angängig, eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung deshalb nicht anerkennen, weil der Klägerin eine angemessene Entschädigung im Falle einer Nichtweiterbeschäftigung zugesprochen worden ist. Für die Entscheidung des Regierungspräsidenten konnte vielmehr nur der Umstand maßgebend sein, ob die im § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 geforderte Arbeitsstreckung dem Arbeitgeber zugemutet werden konnte, und, wenn nicht, ob die im § 13 a. a. O. enthaltenen sozialen Richtlinien der Reihenfolge der zu Entlassenen beachtet waren.

Der Verbandsbeitrag ist ein Stundenlohn. Dazu kommen die örtlich festgesetzten Lokalbeiträge

Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden entsprechend verständigt.

Der Herr Minister hat sich also der selbstverständlichen Auffassung der Arbeitnehmer, daß Sinn und Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, die Produktion nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, angegeschlossen. Gerade in der jetzigen Zeit, wo wiederum mit härterer Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, ist diese Klarstellung besonders wichtig und etwaigen Bestrebungen anderer Demobilisierungskommissare, den Sinn der Verordnung vom 12. Februar 1920 in das Gegenteil zu verkehren, ist deshalb energisch entgegenzutreten.

Neuegestaltung der Wochenfürsorge

Von Friedr. Klees.

Die Verordnungen über die Wochenhilfe und die Wochenfürsorge haben nach den Berufentstellungen im „Reichsgesetzblatt“ vom 23. Februar 1923 erneut eine Neugestaltung erfahren. Im wesentlichen ist der Zweck der Änderungen die Anpassung der Berechnungen an die Geldentwertung, doch sind auch einige andere Einrichtungen geändert worden. Wird auch damit die Mutterschaftsfürsorge noch nicht ideal geregelt, so wird sie doch mehr als bisher ihren Zwecken gerecht.

Die Fürsorge erstreckt sich nach wie vor auf drei Gruppen von Wöchnerinnen: 1. Diejenigen, die selbst Beiträge an eine Krankenkasse geleistet haben; 2. die Familienangehörigen von Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, und 3. die „minderbemittelten“. Für die selbstversicherten Wöchnerinnen ist Voraussetzung für den Anspruch, daß sie im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert gewesen sind. Als anspruchsberechtigte Familienangehörige kommen Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Pflegekinder solcher Versicherter in Betracht, die im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate versichert waren. Diese Versicherung kann auch bei verschiedenen Krankenkassen stattgefunden haben und braucht nicht im Zusammenhang gewesen sein. Als minderbemittelt gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mk. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 Mk. nicht übersteigt hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mk., falls der Betrag von 15 000 Mk. zugrunde gelegt worden ist, und um 30 000 Mk., falls der Betrag von 120 000 Mk. zugrunde gelegt ist.

Die Leistungen bestehen 1. in ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird. Die Behandlung ist in vollem Umfang durch einen Kassennarzt zu gewähren, das heißt die Wöchnerin braucht sich nicht in einer ungenügenden Gebührengemeinschaft zu begnügen. Weiter wird 2. gewährt ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 000 Mk. Dieser Betrag dient besonders zur Bedeckung der Hebammengebühren und sonstiger Heil- und Vorkurskosten. Findet eine regelrechte Entbindung nicht statt (z. B. bei Fehlgeburten), so findet ein Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 3000 Mk. zu zahlen. Die Auszahlung des Betrages ist von dem Kassennachweis abhängig, daß Kosten überhaupt entstanden sind. Der Bestand der Krankenkasse kann allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren. Geschützt das, so haben natürlich alle Wöchnerinnen gleichermaßen Anspruch auf die Vergünstigung, also z. B. Vereinfachung einer Hebamme. Es können nicht die einzelnen Wöchnerinnen verschiedenes behandelt werden. Wird die Gewährung freier Hebammenhilfe und Arznei beschloffen, so ermäßigt sich die bare Beihilfe (siehe oben) auf 4000 Mk.; findet keine Entbindung statt, so ist eine Beihilfe nicht zu zahlen.

Sodann wird gewährt ein **Wochengeld** auf die Dauer von zehn Wochen, und zwar ohne den besonderen Nachweis, daß die Wöchnerin tatsächlich erwerbsunfähig ist. Von dem Wochengeld müssen mindestens sechs Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig. Die Höhe des Wochengeldes ist verschieden für die einzelnen Gruppen der Wöchnerinnen. Für die Selbstversicherten ist es in Höhe des Krankentagesgelds zu gewähren; es beträgt somit rund die Hälfte des letzten Arbeitsverdienstes. Der Mindestbetrag des Wochengeldes ist 120 Mk. täglich, und zwar auch dann, wenn die Wöchnerin in einer so niedrigen Lohnstufe ist, daß sich ein niedrigeres Wochengeld ergäbe. Für Wöchnerinnen, die als Familienangehörige von Versicherten und als „minderbemittelte“ Anspruch haben, beträgt das Wochengeld einheitlich 100 Mk. täglich.

Eine besondere Leistung ist 4. das **Stillegeld**. Es ist zu gewähren, solange die Wöchnerin ihre Neugeborenen stillt, jedoch nur bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Beginn z. B. die Wöchnerin mit dem Stillen erst nach Ablauf der vierten Woche nach der Entbindung, so hat sie nur acht Wochen Stillgeld zu erhalten. Das Stillgeld wird nur gegen ein Bescheinigung der Hebamme, einer Säuglingsfürsorge- oder einer ähnlichen Stelle gezahlt, aus der hervorgeht, daß die Wöchnerin selbst stillt. Auch die Höhe des Stillgeldes ist bei den einzelnen Gruppen der Wöchnerinnen verschieden. Bei den Selbstversicherten ist es in Höhe des halben Krankentagesgeldes, also ungefähr eines Viertels des letzten Arbeitsverdienstes, zu gewähren. Bei den Familienangehörigen und den minderbemittelten beträgt es einheitlich 240 Mk. täglich. Bei diesen beiden Gruppen von Wöchnerinnen ist das Wochengeld niedriger als das Stillgeld, weil seinem ganzen Zweck nach das Wochengeld ein Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sein soll, den diese aber nicht hatten.

Neben dem Wochengeld für die Zeit nach der Entbindung wird Krankentagesgeld nicht gewährt. Die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. Besteht die Wöchnerin oder die Familienangehörigen oder der Versicherte

die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beiträge an Wochen- und Stillgeld bis zum jahresmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. In Familienangehörige von Versicherten ist die Wochenhilfe auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode der Versicherten erfolgt. Die Wochenhilfe ist immer nur einmal zu gewähren, auch wenn der Anspruch mehrfach besteht. Kann eine Krankenkasse die ärztliche Hilfe nicht in Natur leisten, weil es ihr nicht gestimmt, mit den Leistungen einen Betrag abzuschließen, so kann die Kasse statt der Sachleistungen eine bare Beihilfe bis zum Betrage von zehnmal dem Krankentagesgeld gewähren.

Die Krankentagen können die Wochenhilfe an die Selbstversicherten und Familienangehörigen mehrfach ausbezahlen, z. B. den Stillgebühren auf 26 Wochen verlängern usw. Die Kosten der Wochenhilfe an die Selbstversicherten tragen die Krankentage vollständig allein. Von den gesetzlichen Regelungen an die Familienangehörigen wird ihnen die Hälfte durch das Reich erstattet, die ein für allemal feststehenden Leistungen an die „minderbemittelten“ Wöchnerinnen werden den Krankentagen vom Reich erstattet. Das Gesetz regelt das Verfahren näher. Die Ansprüche der minderbemittelten sind an das zuständige Versicherungsamt zu richten, das über den Anspruch entscheidet und die Gewährung der Fürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse überträgt. Zu einschlägigen näheren Auskünften ist das Versicherungsamt verpflichtet.

Aus unseren Zahlstellen

Wegen der Einschränkung des Umfangs der „Solidarität“ können Berichte über General- und Mitgliederveranstaltungen nicht mehr veröffentlicht werden. Die Schriftführer der Zahlstellen werden daher gebeten, von Einsendungen dieser Art Abstand zu nehmen. Statt dessen können unter der Rubrik „Aus unseren Zahlstellen“ Einsendungen über wichtige örtliche Vorkommnisse, kurz gefaßt und die Gesamtmemberschaft interessierend, gebracht werden, wie sie jetzt schon vereinzelt der Redaktion zugefickt und auch angenommen wurden. Solche Zuschriften können natürlich auch Vorgänge aus Versammlungen behandeln. Bei allen Einsendungen dieser Art ist, falls der Schreiber der Redaktion nicht schon bekannt ist, der Stempel der Ortsverwaltung notwendig.

Die Redaktion.

Rundschau

Die tarifliche Entlohnung von Anlegerinnen an Liegel-Druckpressen. Seit dem Bestehen des Reichs- und Arbeitervertrags haben Prinzipale, hauptsächlich in kleineren Orten, versucht, die Anlegerinnen an Liegel-Druckpressen nicht wie geübte Anlegerinnen zu entlohnen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß nur Anlegerinnen an Schnellpressen die in § 4 Ziff. 1b vorgesehene Entlohnung beanspruchen dürften. Liegelanlegerinnen wollen sie als Hilfsarbeiterinnen nach Ziff. 4c entlohnen. An Breslau ist es aus diesem Anlaß zu einer Klage vor dem dortigen Schiedsamt gekommen, das aber den Antrag der Kolleginnen auf tarifliche Entlohnung als geübte Anlegerinnen mit Stimmgleichheit ablehnte. Darauf mußte das Reichsschiedsamt angerufen werden und hat in seiner Entscheidung unsere Auffassung, die eigentlich klar und selbstverständlich ist, als Recht anerkannt. In der Entscheidung des Reichsschiedsamts heißt es:

„Als geübte Anlegerinnen sind gemäß § 4 Ziff. 1b des Hilfsarbeitervertrags zu entlohnen Hilfsarbeiterinnen, welche ein Jahr Bezeit als Anlegerinnen hinter sich haben.“

Dazu wird begründend ausgeführt:

„Die besagte Firma entlohnt ihre Anlegerinnen, welche ein Jahr Bezeit hinter sich haben, an der Liegel-Druckpresse nach § 4 1c des Hilfsarbeitervertrags. Die Arbeiterinnen sind, wie die Besagte zugibt, am Liegel geübt, vielseitig auch an der Schnellpresse. Damit ist aber der Tatbestand des § 4 Ziff. 1b gegeben, wie er in Verhandlungen zur Tarifrevision festgelegt worden ist. Danach sollen als geübte Anlegerinnen diejenigen angesehen werden, welche ein Jahr Bezeit als Anlegerinnen hinter sich haben. Das Urteil des Schiedsgerichts Breslau war danach aufzuheben und dem Klagenantrag, wie erkannt, stattzugeben.“

Diese grundsätzliche Entscheidung werden sich unsere Funktionäre merken müssen, um unbilligen Forderungen mancher Unternehmer sofort entgegenzutreten zu können.

Abschlußtag und Arbeitsleistung. Im März dieses Jahres hielt der Reichswirtschaftsrat eine Sitzung ab, in der die Frage der Ausfuhrabgabe behandelt wurde. Unter anderem wurde als Sachverständiger auch ein Herr Dr. Drontke gehört, der, wie er selbst erklärte, Leiter des Seehafens Bremen ist und nachweis, daß die Erzielung der Arbeiten im Seehafen — das Ausladen der Schiffe usw. — unter den Formalkriterien der Ausfuhrabgabe ganz erheblich sei. Nach dem in dieser Sitzung aufgenommenen stenographischen Bericht sagte Herr Dr. Drontke unter anderem folgendes:

„Wenn man den Seehafendetrieb — ich leite den Seehafen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, daß der wirkliche Grad der Leistungen auf etwa zwei Drittel bis drei Viertel dessen zurückzuführen ist, was wir vor dem Kriege leisten konnten. Man kann das sehen, wenn man sich einmal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der

bewegten Tonnen auf den einzelnen Arbeiter berechnet. Daraus ergibt man sofort, wie die Leistung zurückgegangen ist. Es liegt nun nahe, das auf den Abschlußtag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzuführen. Beides wäre verfehlt. Ich kann Ihnen das dadurch beweisen, daß wir in den Fällen, in denen wir unbefreit und unbefristet durch staatliche Vorschriften unsere Betriebe führen, trotz des Abschlußtages gegenüber der früheren neun- und zehnstündigen Arbeit die Friedensleistung nicht nur erreicht, sondern sogar in vielen Fällen übererfüllen haben. (Hört, hört!) Also das beweist, daß nicht der Abschlußtag und nicht der mangelhafte Arbeitswille der Arbeiterschaft die Ursache der Minderleistung ist.“

Da haben wir also ein sachliches Urteil, das sicher schwerer wiegt als die vielen Urteile, die aus interessierten Kreisen, besonders der Industrie, häufig hören und die dahin gehen, daß an allen Leuten, unter denen die deutsche Wirtschaft leidet, fast ausschließlich und nur der Abschlußtag schuld sei.

Die Verhinderung der Verbände der Gasler und Töpfer mit dem Bauwerkverbände ist am 1. Januar vollzogen worden. Bis zum 31. März erschienen noch die Verbandszeitschriften der beiden Organisationen, die jetzt durch den „Grundstein“ abgelöst wurden. Die „Glasarbeiterzeitung“ stand im 29. und „Der Töpfer“ im 82. Jahrgang. Beide Zeitungen sind in der Arbeiterbewegung wechere Streiter gewesen und haben für die Mitglieder wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet.

Eingegangene Druckschriften

Der Sozialismus einst und jetzt, von Edward Bernstein. 2. Aufl. Berlin, 1923. 2,50 Mk., geb. 4 Mk. Verlag J. F. P. Dieb. Klag., G. m. b. H.

Abrechnungen

Für das 1. Quartal gingen bisher folgende Zahlungen ein: Gau 1: 1 000 000 Mk.; Gau 2: 3 200 000 Mk.; Gau 3: 1 600 000 Mk.; Gau 4a: 750 000 Mk.; Gau 5: 2 000 000 Mk.; Gau 6: 700 000 Mk.; Gau 8a: 590 000 Mk.; Gau 9: 1 999 618 Mk.; Gau 10: 200 000 Mk.; Postlot: 229 079 Mk.; Berlin: 10 000 000 Mk.; Leipzig: 6 500 000 Mk.; Schlefien: 1 727 831 Mk. Berlin, den 16. April 1923. H. Bodaht.

Briefkasten

W. Witzling. Die „Betriebsblätterzeitung“ ist doch bei der Welt zu helfen aber vom Ortsausfluß zu bestehen. Sie müssen angeben, welche Reichskasse geschickt werden sollen, die für 250 Mk. ein Exemplar von der Hauptverwaltung erhältlich sind. — G. in Koblenz. Das „Korrespondenzblatt“ ist vom dortigen Ortsausfluß zu bestehen.

Anzeigen

Unserer Kollegin Lina März (i. Fa. Krüger) und Brautgam zur Vermählung die besten Glückwünsche von der Ortszahlstelle Dortmund.

Ihrer lieben Kollegin Lina März nebst Brautgam zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche von den Kolleginnen der Fa. Krüger, Dortmund.

Unseren lieben Kollegen Jean Albert (Druckerei Tagblatt) und Friedrich Krüger (Druckerei Badenia) zu ihrem 25jährigen Dienstjubiläum die herzlichste Gratulation. Zahlstelle Karlsruhe.

Unserem lieben Kollegen Christian Rausch (Druckerei Tagblatt) nebst seiner Ehefrau zu ihrer silbernen Hochzeit die herzlichste Gratulation. Zahlstelle Karlsruhe.

Unserem lieben Kollegen Paul Fischer nebst Gemahlin die besten Glückwünsche zur Silberhochzeit am 19. April. Zahlstelle Leipzig.

Die Kollegen der Spamerischen Buchdruckerei, Ubi. Schraderaus.

STERBETAFEL

Der verstorbenen Kollegin

Emma Wolf

die mit großer Frömmigkeit und schönem Eifer jederzeit für die Organisation eintrat und durch ihre eifrigen, gewinnenden Bemühungen sich der Achtung und Verehrung ihrer Mitarbeiter erfreute, bewahren ein ehrendes Andenken

Die Mitglieder der Zahlstelle Erfurt.

Am 21. Februar verstarb unser lieber Kollege, der Hilfsarbeiter

Michael Walz

(i. Fa. „Neues Tagblatt“) im Alter von 55 Jahren.

Am 2. April verstarb unsere liebe Kollegin, die Buchdruckergewerliche

Auguste Etzel

(i. Fa. W. Rothhammer) im Alter von 48 Jahren.

Am 7. April verstarb unsere liebe Kollegin, die Steinbrückerin

Ernestine Wendel

(i. Fa. Gebert & Belger) im Alter von 59 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen

Die Zahlstelle Stuttgart.

Verantwortlich für die Redaktion: R. Schuler, Charlottenburg, Weichselstraße 16. Fernspr.: Amt Westend 1233. — Verlag: H. Bodaht, Charlottenburg. — Druck: Verlagsanstalt „Der Arbeiter“, Berlin. — Druck- und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin S. 38. 63.